

Evangelisches Gemeindehaus: Standortkritiker halten Bürgermeister Lenz gerichtliche Erklärungen im Mai vor und fordern Aufschub beim Abschluss des Erbpachtvertrages

## „Schnelle Entscheidung nur mit Bürgerbegehren“

Laudenbach. Die Initiative Gemeindehaus-Laudenbach widerspricht in einer gestern verschickten Presseerklärung dem Laudenbacher Bürgermeister Hermann Lenz. Dieser hatte in der vergangenen Woche erklärt, er werde mit der evangelischen Kirchengemeinde einen Erbbauvertrag für das für das neue Gemeindehaus benötigte kommunale Grundstück abschließen, wenn die Kirchengemeinde eine Baugenehmigung erhalte – auch dann, wenn über eine Klage gegen die Ablehnung der Bürgerentscheide vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe noch nicht entschieden sei. Die Initiative hält dem Rathauschef eine gegenteilige Einlassung vor Gericht vor.

Die Standortkritiker hatten bekanntlich zwei Bürgerbegehren gestartet. Deren Ziel war es, in Bürgerentscheiden zu klären, ob das geplante evangelische Gemeindehaus von der B 3 abgerückt und gestalterisch der Kirche angepasst wird. Der Laudenbacher Gemeinderat hatte die Bürgerbegehren abgelehnt, weil die Kirchengemeinde zwischenzeitlich einen rechtskräftigen Bauvorentscheid für das Vorhaben erwirkt hatte. Ein Widerspruch beim Kommunalrechtsamts des Rhein-Neckar-Kreises bestätigte die Haltung der Gemeinde. Drei Unterstützerinnen der Bürgerbegehren haben jetzt Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Das Gericht wird darüber aber vermutlich nicht mehr in diesem Jahr entscheiden, die Kirchengemeinde will dagegen noch im Sommer eine Baugenehmigung erwirken. Sie braucht zum Baubeginn aber ein kommunales Grundstück. Bürgermeister Lenz hatte vor

wenigen Tagen angekündigt, er sei vom Gemeinderat ermächtigt, einen Erbpachtvertrag abzuschließen, falls die Kirchengemeinde eine Baugenehmigung habe.

Die Standortkritiker bezweifeln, dass der Bürgermeister dazu befugt ist. Aufgrund der Hauptsatzung der Gemeinde müsse der Erbpachtvertrag durch den Gemeinderat verabschiedet werden, heißt es in der Presseerklärung. Der Bürgermeister könne bei dinglichen Rechten nur Verträge abschließen, deren Wert 30 000 Euro nicht übersteige. Auch der Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2016, der Kirchengemeinde das Grundstück zu überlassen, formuliere, dass über die Verpachtung, also Laufzeit und Erbauzins, zu beraten und zu beschließen sei.

### Eilantrag im Mai

Die Initiative bleibt dabei bei ihrer Aussage, Lenz habe versprochen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Bürgerentscheide keinen Erbpachtvertrag abzuschließen. Unabhängig von der vor zwei Wochen eingereichten Klage, habe es schon im Mai 2018 einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Karlsruhe mit dem Ziel gegeben, die Gemeinde Laudenbach zu verpflichten, keinen Erbpachtvertrag abzuschließen, bevor die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bürgerentscheide abgeschlossen ist, heißt es in der Presseerklärung. Hierzu habe die Gemeinde Laudenbach in Person von Bürgermeister Hermann Lenz am 15. Mai und 22. Mai 2018 zwei schriftliche Zusagen gemacht, die eindeutig aussagten, dass weder vor dem Entscheid des Widerspruchs des Kommunalrechtsamtes noch vor dem Rechtswirksamwerden des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. April 2018 (Ablehnung der Bürgerbegehren) ein Erbpachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde abgeschlossen werde. Nach diesen Zusagen der Gemeinde Laudenbach sei das Eilverfahren durch eine Erledigungserklärung der Kläger der Initiative „Gemeindehaus-Laudenbach“ abgeschlossen worden. Damit seien die Zusagen, die die Gemeinde Laudenbach durch Bürgermeister Lenz getätigt habe, rechtsverbindlich geworden.

Eine schnelle Entscheidung über das Gemeindehaus kann es nach Ansicht der Initiative Gemeindehaus daher nur geben, wenn die Gemeinde die Bürgerentscheide doch zulässt. Die Standortkritiker fordern die Gemeinde daher auf, erneut darüber zu entscheiden.

Das evangelische Gemeindehaus soll nach dem früheren Laudenbacher Pfarrer Anton Praetorius benannt werden. Für die Standortkritiker ist dies eine Verpflichtung auf eine offene und die Bevölkerung mitnehmende Entscheidung, denn Anton Praetorius habe sich vor mehr als 400 Jahren offen und frei gegen die Hexenverfolgung eingesetzt, ohne zu fragen, ob ihm sein Einsatz selbst schade. „Warum sollte dies nicht heute auch wieder möglich sein?“, heißt es abschließend in der Erklärung. maz